



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr
Ricardo Lago

per E-Mail an:
r.lago.gctbhurrd4@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Angela Tibbe
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 29.07.2019
GESCHÄFTSZ. 15-722/002 II#0323

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag vom 22. Februar 2019 an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

HIER Vermittlungsbitte bei Anfrage „Projekte in Papua Neuguinea“ [#59015]

BEZUG Ihre E-Mail vom 19. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Lago,

mit o. g. E-Mail haben Sie sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gewandt, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) als verletzt ansehen.

Sie tragen insbesondere vor, dass das BMZ auf Ihre Anfrage ohne Grund nicht reagiert habe.

Nach Durchsicht des von Ihnen zur Verfügung gestellten Schriftverkehrs aus fragdenstaat.de vermag ich Ihre Auffassung nicht zu teilen.

Das BMZ hat Ihnen mit Schreiben vom 22. März 2019 den Eingang Ihres IFG-Antrages bestätigt und darauf hingewiesen, dass für die Bearbeitung Gebühren nach der IFGGebV entstehen würden, da es sich nach einer ersten Prüfung bei Ihrem Antrag nicht um einen einfachen und somit kostenfreien Antrag nach dem IFG handele.



SEITE 2 VON 2 Die von Ihnen begehrten Unterlagen müssten vor der Herausgabe umfassend auf das Vorliegen von Schutzgründen nach dem IFG gesichtet werden, welche einer Herausgabe entgegenstehen könnten.

Weiter hat das BMZ Sie um die Mitteilung einer ladungsfähigen postalischen Anschrift gebeten, an die es seine gebührenpflichtigen Bescheide nach dem IFG an Sie senden könne. Es hat ausgeführt, dass die Mitteilung Ihrer Anschrift zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens unentbehrlich sei. Die Identität der Beteiligten müsse zweifelsfrei feststehen, weil es sich bei der Beantwortung Ihres IFG-Antrags um einen belastenden Verwaltungsakt handele. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Dies würde mit einer Beantwortung Ihres Informationersuchens an die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse nicht sichergestellt.

Dem Schriftverkehr in fragdenstaat.de entnehme ich eine Reaktion Ihrerseits nicht. Die Vorgehensweise des BMZ halte ich für plausibel und nachvollziehbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand sehe ich daher von einer Vermittlung in dieser Angelegenheit ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.